

Datum: 25.04.2022

Zeit: 18.10 Uhr - 20.45 Uhr

Teilnehmerliste (Anlage 1)

Präsentation zur 6. Sitzung der KSC – Satzungskommission (Anlage 2)

Aktueller Satzungsentwurf – Stand 25.04.2022 (Anlage 3)

Nr.	Tagesordnungspunkte (TOP)	Zuständig	Bis
1	<b>Begrüßung und Vorstellung</b>		
	<p>Geschäftsführer Michael Becker begrüßte die Sitzungsteilnehmer zur 6. Sitzung der Struktur- und Satzungs- Kommission des KSC e. V.</p> <p>Ziel der heutigen 6. Kommissionssitzung sei die Finalisierung der Satzungsarbeiten und Abstimmung über die erzielten Arbeitsergebnisse. Ferner solle sich die Kommission heute über das weitere Vorgehen bis zur a. o. Mitgliederversammlung im Juli 2022, in der über die neue Satzung abgestimmt wird, verständigen.</p> <p>Präsident Holger Siegmund - Schultze, Dr. Heinrich Maul, Marco Fuchs und Maika Bänsch, Supporters Karlsruhe und Stefan Kühn fehlten entschuldigt.</p>		
2	<b>Arbeitsgruppe Satzung</b>		
	<p>Herr Fischer erläuterte die Arbeitsschritte der Arbeitsgruppe Satzung seit der letzten Kommissionssitzung (Folie 5 - Anlage 2).</p> <p>Die in der Sitzung vom 28.03.2022 beschlossenen Satzungsanpassungen wurden – soweit möglich - umgesetzt. Noch keine Entscheidung wurde im Hinblick auf die Größe des Mitgliederrates (9 oder 11 Personen) getroffen, da die schriftliche Abstimmung über diese Frage – wie zuvor die Präsenzabstimmung in der Sitzung am 28.03. - mit einem Patt endete.</p> <p>Anhand der Schaubilder „Organstruktur KSC e. V.“ und „Gesamtstruktur KSC (vereinfacht)“ (Anlage 2 – Folie 7/ 8) gab Herr Fischer nochmals einen Überblick über die zukünftige Organstruktur des KSC e. V. – so weit bereits finalisiert.</p> <p>Die Arbeitsgruppe schlägt nach erneuter Diskussion vor, dass die Gremienplätze im Mitgliederrat des KSC e. V. und im Aufsichtsrat der KSC GmbH &amp; Co. KGaA nicht personenidentisch besetzt werden dürfen. Auch wenn es sich in beiden Fällen um Kontrollfunktionen handele, könnten sich aus der Wahrnehmung beider Funktionen Interessenkonflikte ergeben, die unter dem Compliance Aspekt zu vermeiden sind.</p> <p>Auf Anregung von Dr. Maul wurde noch eine Regelung zum Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgenommen, die in der heutigen Sitzung zur Diskussion gestellt wird.</p> <p>Das Gendering der Satzung führe zu ca. 160 redaktionellen Anpassungen, was die einfache Lesbarkeit des Textes erschwere. Doch wolle der KSC seine neue Satzung modern und in dem Stil, wie er auch in seiner Regelkommunikation formuliere, gestalten. Die Kommissionsteilnehmer begrüßten diesen Vorschlag.</p>		

<p>Die überarbeitete Satzung war im Anschluss der Sitzung am 28.03. zur Formalprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Fa. Ebner &amp; Stolz, Wirtschaftsprüfer;</li> <li>• dem Finanzamt und</li> <li>• der DFL</li> </ul> <p>übermittelt worden.</p> <p>Die Wirtschaftsprüfer hatten keinen Änderungsbedarf identifiziert, Die Änderungswünsche der DFL waren redaktioneller Natur und werden im Anschluss erläutert. Die Rückmeldung des Finanzamtes steht noch aus.</p> <p>Das Arbeitsergebnis der Satzungskommission war sämtlichen Gremien des KSC e.V. auch nochmals zur Info übermittelt worden.</p> <p>RA Jakovou übernahm die Aufgabe, den Sitzungsteilnehmern alle seit der 5. Sitzung der Satzungskommission in den Entwurf der neuen KSC-Satzung (Anlage 3) aufgenommenen Änderungen vorzustellen:</p> <p>Änderungen, die in der 5. Kommissionssitzung beschlossen wurden:</p> <p>Präambel: Streichung des Hinweises auf Verzicht zur geschlechtsspezifischen Unterscheidung;</p> <p>Umstellung in § 8 Ziffer 4 Satz 1 zur Klarstellung, dass Mitglieder erst nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden.</p> <p>Änderung in § 12 Ziffer 6 dahingehend, dass das Präsidium nur mit Zustimmung des Mitgliederrates eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen darf.</p> <p>Ersetzung des Verbs „einzusetzen“ durch „einzuberufen“ in § 22 Ziffer 1;</p> <p>Die Mitgliederanzahl des Mitgliederrates konnte in § 21 Ziffer 1 noch nicht bestimmt werden, da in den Kommissionsabstimmungen zu dieser Frage sich keine Mehrheiten ergaben. Die Sitzungsteilnehmer entschieden sich daraufhin, die Entscheidung in der Frage, ob der Mitgliederrat mit 9 oder 11 Mitgliedern zu besetzen sei, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7 Juli treffen zu lassen.</p> <p>Weitere Satzungsänderungen:</p> <p>Änderungen in § 4 Ziffer 2. und 3. (Verbandszugehörigkeit) beruhten auf redaktionellen Formulierungswünschen der DFL;</p> <p>§ 11 Ziffer 4 wurde nach dem Vorschlag der DFL angepasst. Der Vorschlag in der Kommissionssitzung, die in dieser Regelung aufgenommenen unbestimmten Rechtsbegriffe „Geschäftsbeziehung oder Beteiligung in wirtschaftlich erheblichem Umfang“ durch Aufnahme von Schwellenwerten zu präzisieren, wird nicht weiterverfolgt. Ziel der Bestimmung ist aus DFL Sicht die Sicherstellung eines offenen Wettbewerbs. Solange die DFL aber keine Vorschläge für Schwellenwerte vorgibt, sollte der Verein auch solche nicht selbst bestimmen.</p> <p>In § 15 Ziffer 3 e wurde die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer *Innen ergänzend aufgenommen, da in der Mitgliederversammlung auch Vertreter dieser Berufsgruppe nach § 23 Abs. 2 für die Revisionsarbeit zur Wahl stehen könnten.</p> <p>In § 15 Ziffer 7 wurde für die direkt gewählten (nicht präsidiumsangehörigen) Beiratsmitglieder die Dauer der Wahlperiode (drei Jahre) ergänzt.</p> <p>Auf Hinweis der DFL wurde in § 20 Ziffer 1 die Bezeichnung des ausgegliederten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wieder auf „Profifußball“ geändert.</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag in § 22 Ziffer 3. einen zusätzlichen 5. Satz („Bei Zweifel an der Eignung einer vorgeschlagenen Person entscheidet der/</p>	
---	--

<p>die Vorsitzende der Schlichtungskommission.“) aufzunehmen, wurde eingehend diskutiert und mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung verworfen. Zum einen sind Entscheidungen in der Schlichtungskommission grundsätzlich als Gremienentscheidungen zu treffen (§ 22 Ziffer 8 Satz 2). Ferner ergab die Diskussion, dass Prozessfragen zur Befangenheit und zur Abwesenheitsvertretung von Gremienmitgliedern besser in die Schlichtungsordnung aufgenommen werden.</p> <p>Auf Nachfrage, wer einen Antrag auf Vereinsausschluss eines Mitglieds stellen darf, wurde herausgearbeitet, dass die Regelung in der bisherigen Satzung, dass ein Quorum von mindestens 10 Mitgliedern berechtigt war, ein solches Ausschlussverfahren bei der bisher zuständigen Stelle, dem Vereinsrat, anzustoßen, in der neuen Satzung ersatzlos entfallen ist. Somit können zukünftig auch einzelne Mitglieder einen Antrag auf Vereinsausschluss an das jetzt zuständige KSC – Präsidium stellen. Dem Transparenzgedanken und dem Beratungsauftrag des Mitgliederrates in Vereinsausschlussverfahren soll zukünftig dadurch Rechnung getragen werden, dass das Präsidium dazu verpflichtet wird, jeden Mitgliederausschlussantrag dem Mitgliederrat zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Nach Diskussion der Frage, warum nur die in § 25 Satz 1 genannten Ordnungen nach Satz 2 von den Mitgliedern eingesehen werden dürften, kamen die Sitzungsteilnehmer zum Ergebnis, dass aus dem Transparenzgedanken heraus, der Satz 2 gestrichen wird und in § 9 der Satzung das Recht der Mitglieder aufgenommen wird, in alle Ordnungen des e. V. und der KGaA Einsicht nehmen zu dürfen.</p> <p>Auf Rückfrage in der abschließenden Diskussion wurde bezüglich der Zuordnung von Mitgliedern zu bestimmten Vereinsabteilungen vereinbart, diese Frage in der Vereinsordnung final zu klären. U.a. ist dort zu klären, nach welchen Kriterien sich eine Mitgliedschaft in Abteilungen bestimmt, ob das Mitglied auch mehreren Abteilungen angehören kann, ob und nach welchen Grundsätzen man auch als passives Mitglied sich einer Abteilung anschließen kann, ob beispielsweise eine Person, die nicht Schiedsrichter ist, trotzdem Mitglied in der Schiedsrichterabteilung werden kann oder ob ein Mann auch Mitglied in einer Frauenabteilung werden kann. Diese Mitgliederfragen sind für die Abteilungen auch deshalb bedeutsam, da die Abteilungsgröße Einfluss auf die Budgetverteilung haben kann.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 15 erfolgt ergänzende Regelung dahingehend, dass die Übernahme einer Doppelfunktion in Aufsichtsrat der GmbH &amp; Co. KGaA und im Mitgliederrat des e. V. ausgeschlossen wird.</li> <li>2. Verfahren um Entscheidung über Befangenheit von Mitgliedern der Schlichtungskommission und um Vertretungsregelungen bei Verhinderungen von Kommissionsmitgliedern werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.</li> <li>3. Die Mitglieder dürfen in alle vom Verein erlassenen Ordnungen / Geschäftsordnungen Einsicht nehmen.</li> <li>4. Das Präsidium verpflichtet sich, den Mitgliederrat immer rechtzeitig in Vereinsausschluss Verfahren durch Kenntnissgabe jedes Ausschlussantrags einzubinden.</li> <li>5. Die Personengröße (9 oder 11 Personen) des Mitgliederrat Gremiums wird der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Juli zur Entscheidung vorgelegt.</li> </ol>	
---	--

	<p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Die anwesenden Teilnehmer der KSC-Satzungskommission beschlossen einstimmig, die KSC - Satzung in der heute vorgestellten Fassung mit den vorstehenden (vgl. Ziffer 1. – 5. des Fazits) noch vorzunehmenden Anpassungen in die außerordentliche Mitgliederversammlung am 7. Juli zur Entscheidung einzubringen. Auch die beiden Vertreter der Supporters Karlsruhe erteilten ihre Zustimmung zum Satzungsentwurf im Nachgang mit Mail vom 04.05.2022.</p>		
<b>4</b>	<b>Nächste Schritte</b>		
	<p>Erarbeitung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes in Vorbereitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die neue KSC-Satzung.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlung des KSC e. V. zur Abstimmung über die neue Satzung als virtuelle Mitgliederversammlung</p> <p>Im Anschluss an die Entscheidung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die Satzungskommission satzungskonforme Entwürfe für die Ordnungen des e. V. und die Geschäftsordnungen der Vereinsgremien erarbeiten.</p>	07.07.2022	